

**Allgemeine Geschäftsbedingungen – MACH ROTEC GmbH - gültig ab 1. März 2026**

Allgemeine Geschäftsbedingungen – MACH ROTEC GmbH - gültig ab 1. März 2026.....	1
1 Geltungsbereich.....	1
2 Angebote und Bestellungen.....	1
3 Inkrafttreten des Vertrages .....	2
4 Preise - Zahlungsbedingungen .....	2
5 Lieferung / Gefahrenübergang.....	2
6 Lieferfristen.....	3
7 Lieferungen "auf Gutbefund".....	3
8 Eigentumsvorbehalt.....	3
9 Gewährleistung / Rücksendung .....	4
10 Haftung.....	4
11 Allgemeine Bestimmungen .....	4
12 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	4

**1 Geltungsbereich**

- 1.1. Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der Mach Rotec GmbH („MACH ROTEC“) und dem Käufer bzw. Besteller über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen („Leistungen“) finden ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber MACH ROTEC ausgeschlossen, auch wenn MACH ROTEC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Käufers auf die Geltung seiner Einkaufsbedingungen oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

**2 Angebote und Bestellungen**

- 2.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jeder mit uns abgeschlossenen Vereinbarung.
- 2.2 Durch Abgabe einer Bestellung anerkennt der Besteller ausdrücklich die Gültigkeit dieser Lieferbedingungen auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse. Die Liefer- oder Bestellbedingungen des Käufers sind für MACH ROTEC jedenfalls unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und MACH ROTEC ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Erfüllungshandlungen von MACH ROTEC stellen keine Genehmigung der Bedingungen des Käufers dar. Die Anwendung abweichender Bedingungen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sollten einzelne Bedingungen schriftlich abgeändert werden, so bleiben sämtliche nicht abgeänderten Bedingungen für beide Teile bindend. Abänderungen gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart wurden. Mündliche Absprachen binden MACH ROTEC nur bei schriftlicher Bestätigung durch MACH ROTEC.
- 2.3 Die Angebote von MACH ROTEC sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen und standardmäßig mit 4 Wochen befristet.
- 2.4 Bestellungen von Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Annahme mittels schriftlicher Erklärung durch MACH ROTEC. Diese Auftragsbestätigung spezifiziert umfassend alle Leistungen im Zusammenhang mit der Bestellung. Weitere Leistungen werden separat berechnet. Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Beschreibungen in Drucksachen, Werbeunterlagen und anderen öffentlichen Äußerungen sind nicht verbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von MACH ROTEC zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch MACH ROTEC.
- 2.5 Bestellungen auf Abruf sind vom Käufer innerhalb des von uns bestätigten Zeitraums abzunehmen. Wir sind berechtigt, dem Käufer nach Ablauf des von uns mitgeteilten Termins die noch auf Abruf lager liegenden Waren nach vorheriger Ankündigung zu übersenden und zu berechnen.
- 2.6 Vertragsabschlüsse aufgrund von Aufträgen ohne vorangegangenes Angebot von MACH ROTEC kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Lieferbedingungen und durch schriftliche Auftragsbestätigung durch MACH ROTEC zustande.
- 2.7 Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die einer der beiden Geschäftspartner übergeben hat, bleiben dessen Eigentum. Der jeweils andere Partner darf diese Dokumente nur zum Eigenbedarf vervielfältigen und nicht an Dritte weitergeben. Zurückbehaltungsrechte an solchen Unterlagen sind ausgeschlossen.

### **3 Inkrafttreten des Vertrages**

- 3.1 Der uns oder unserem Vertreter erteilte Auftrag wird erst mit der Lieferung der Ware oder mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich, und es tritt daher der Vertrag erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der Ware in Kraft.
- 3.2 Wir sind bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang des Auftrages bei uns berechtigt diesen Auftrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

### **4 Preise - Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Für Preise und Zahlungskonditionen sind die Angaben auf der Auftragsbestätigung maßgebend.
- 4.2 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise von MACH ROTEC ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Verpackungs-, Versendungs- und Versicherungskosten, sowie etwaiger anfallender Steuern und Ein- und Ausfuhrzölle. Sofern die Währung nicht anders angegeben ist, sind alle Preise in Euro zu verstehen. Dies gilt für alle Sendungen einschließlich Rücksendungen. Bei den zwischen MACH ROTEC und dem Käufer vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Das Angebot der MACH ROTEC kann insbesondere Preisanpassungsklauseln enthalten, welche zwischen den Parteien vereinbart sind und den Käufer entsprechend binden.
- 4.3 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tage Netto ab Rechnungsdatum. Jede Rechnung von MACH ROTEC ist mit Ablauf dieser Frist ohne Abzug zur Zahlung fällig und es tritt bei erfolglosem Ablauf dieser Frist Verzug ein.
- 4.4 Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn MACH ROTEC über den Betrag vollumfänglich frei verfügen kann.
- 4.5 Grundsätzlich haben alle Zahlungen an uns durch Überweisung auf unser Bankkonto zu erfolgen.
- 4.6 Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist kommt der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug, und etwaige weitere zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällige Forderungen gegen den Käufer werden ohne jeden Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, nur mehr per Vorauskassa zu liefern.
- 4.7 Unsere Forderungen gegen den Käufer werden weiters sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, wenn die Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt oder ein derartiges Verfahren eröffnet wird oder wenn der Käufer seine Zahlung faktisch einstellt. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, von den laufenden Lieferverträgen zurückzutreten oder sofortige Zahlung des Kaufpreises in bar bzw. Vorauskassa zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MACH ROTEC unbenommen.
- 4.8 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist MACH ROTEC berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens (insb. Mahnspesen) bleibt unberührt. MACH ROTEC ist zur Fälligestellung der gesamten Forderung berechtigt. Zusätzlich hat der Käufer die entstandenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Die umfasst auch die Kosten eines allenfalls beauftragten Inkassoinstituts.  
  
Dem Käufer steht kein Zurückhaltungsrecht zu. Der Käufer ist nicht berechtigt mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber MACH ROTEC aufzurechnen. Insbesondere darf der Käufer die Bezahlung des Kaufpreises wegen eventuell erhobener Mängelrügen nicht verweigern oder verzögern.
- 4.9 Wir sind berechtigt, die Auslieferung jeder bei uns bestellten Ware solange zu unterlassen, bis der Käufer sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung uns gegenüberstehenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- 4.10 Ein allenfalls vereinbarter Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch unbeglichen sind.
- 4.11 Für Rahmenverträge gilt als vereinbart, dass der Wert stabil bleiben soll. Der von der Statistik Austria monatlich veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index dient als Maßstab für die der Berechnung des stabilen Wertes. Als Referenzwert für diese Vereinbarung gilt der Index zum Datum der jeweiligen Angebotserstellung. Erhöht sich die Indexzahl um mehr als 5%, ist MACH ROTEC berechtigt, die Preise im gleichen Umfang anzupassen.

### **5 Lieferung / Gefahrenübergang**

- 5.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk („exw“ gemäß INCOTERMS 2000). Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist das Werk von MACH ROTEC.
- 5.2 MACH ROTEC ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen. Die Einhaltung der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

- 5.3 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht im Einfluss von MACH ROTEC liegen, insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten von MACH ROTEC, sowie Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände, welche MACH ROTEC die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen MACH ROTEC, noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In letzterem Fall kann der Besteller von MACH ROTEC die Erklärung verlangen, ob MACH ROTEC vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Erklärt MACH ROTEC dies nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen zurücktreten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- 5.4 Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Tag, an dem die Produkte vereinbarungsgemäß im Werk zur Verfügung des Bestellers gestellt werden. Der Kosten- und Risikoübergang zwischen MACH ROTEC und dem Käufer erfolgt gemäß INCOTERMS 2020.
- 5.5 Muster und Warenproben werden grundsätzlich nur entgeltlich geliefert, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart. Sie bleiben in jedem Falle bis zur vollen Bezahlung Eigentum von MACH ROTEC.
- 5.6 Bei Versendung von Produkten kann MACH ROTEC die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung auswählen.
- 5.8 Mehrkosten auf Grund anderer Versandarten wie Expressgut, Luftfracht, Eibotensendungen usw. gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.9 Die Verpackung erfolgt von MACH ROTEC in Form von wiederverwendbaren Transportbehältern welche spätestens mit Ende der Scheibennutzung für MACH ROTEC kostenfrei zu retournieren sind.

## **6 Lieferfristen**

- 6.1 Mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarung sind alle Lieferfristen stets freibleibend.
- 6.2 Auch bei vereinbarten Lieferfristen haften wir nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge, insbesondere bei der Fabrikation, der Beförderung, bei Störungen in den Lieferwerken unserer Gesellschaft und / oder der Vorlieferanten oder durch höhere Gewalt eintreten. Derartige Umstände berechtigen uns, bei längerer Dauer einseitig vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer aus diesem Grund irgendein Schadenersatzanspruch entsteht.
- 6.3 Aus dem Grund der Überschreitung von Lieferfristen sind wir gegenüber dem Käufer zu keinem Schadenersatz verpflichtet.

## **7 Lieferungen "auf Gutbefund"**

- 7.1 Bei Lieferungen "auf Gutbefund" verpflichtet sich der Käufer, diese Waren unter Beachtung der vereinbarten Einsatzbedingungen zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Wird uns binnen der vereinbarten Frist ein Befund nicht mitgeteilt, erfolgt die Fälligkeitsstellung der Rechnung. Wir sind jederzeit berechtigt, diese Waren zurückzufordern.

## **8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren im Eigentum von MACH ROTEC. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt für die Nutzbelagsschicht.
- 8.2 Beim CFK-Trägerkörper aus carbonfaserverstärktem Kunststoff erfolgt kein Eigentumsübergang. Dieser ist abschließliches Eigentum von MACH ROTEC.
- 8.3 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Käufer pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern. Wir haben das Recht, den Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen.
- 8.4 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung unserer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren ist während der Dauer unseres Eigentumsrechtes unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Waren sind uns zwecks Intervention unverzüglich zu melden.
- 8.5 Die in diesen Bedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.

Wir sind berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Käufer faktisch seine Zahlung einstellt.

- 8.6 Die Zurücknahme der Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies besonders schriftlich vereinbart wird. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt unser Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.

- 8.7 Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehaltes gilt der Käufer als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware beziehungsweise des im Falle des Weiterverkaufes erzielten Verkaufserlöses.
- 8.8 Die durch die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.9 Alle gelieferten Trägerkörper werden, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, für den Aufbau einer Supply Chain verwendet.
- 8.11 Alle Trägerkörper müssen zur Entsorgung kostenfrei an MACH ROTEC retourniert werden.

## 9 Gewährleistung / Rücksendung

- 9.1 Mängelrügen hinsichtlich der Menge und Güte der Ware und Rügen wegen Lieferung einer anderen Ware als bestellt müssen schriftlich erfolgen und sind nur innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort laut Lieferschein zulässig. Nach Ablauf der genannten Frist gilt die Ware als einwandfrei übernommen. Handelsübliche oder geringfügige technische Abweichungen in Qualität, Farbe, Menge oder Gewicht gelten nicht als Mängel und lösen keinerlei Gewährleistungsansprüche aus. Transportschäden müssen sofort in geeigneter Form festgehalten werden.
- 9.2 Nach Veräußerung oder Verwendung der Ware sowie im Falle irgendwelcher Änderungen an der Ware ohne unser Wissen und unsere Zustimmung sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.
- 9.3 Die Feststellung der Berechtigung einer rechtzeitigen Mängelrüge obliegt der Prüfstelle unserer Gesellschaft oder des jeweiligen Lieferwerkes.
- 9.4 Falls die Berechtigung einer Mängelrüge festgestellt wird, sind wir unter Ausschluss aller weitergehenden Forderungen des Käufers verpflichtet, nach unserer Wahl entweder Ersatzlieferungen zu leisten oder Gutschrift für die beanstandete Ware zu erteilen. Ersatzlieferungen erfolgen stets nur ab unserem Lieferwerk gegen Berechnung des jeweiligen Tagespreises.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche bestehen für alle im Zeitpunkt der Lieferung zumindest angelegten Mängel, die während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist hervorkommen.

## 10 Haftung

- 10.2 Schadenersatzansprüche gegen MACH ROTEC sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 10.3 Soweit wir dem Grund nach haften, ist der Schadenersatzanspruch jedenfalls mit der Höhe des einfachen Auftragswertes beschränkt. Auf jeden Fall ist ein Ersatz für indirekte Schäden und Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, ausgeschlossen.

## 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Der Käufer darf seine Ansprüche gegen MACH ROTEC, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht ohne die schriftliche Zustimmung von MACH ROTEC an Dritte abtreten.

## 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist der Sitz der Mach Rotec GmbH.
- 12.2 Es gilt österreichisches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.3 Für alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz vereinbart. Für Forderungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, gilt die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen in Linz als vereinbart.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle dieser unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die dem Vertragsinhalt und der Bestimmung am nächsten kommt.

**MACH ROTEC GmbH**  
**Technoparkstraße 4**  
**5310 Mondsee**



Firmenbuchnummer FN 296021 a  
ATU63508555  
Gerichtsstand Wels  
Bankverbindung: Salzburger Sparkasse  
IBAN: AT 8720 40400040 186561  
BIC: SBGSAT2S